

ZAUNKÖNIG



2024/ 5

Liebe Leserinnen und Leser,

das Land rollt erhitzt auf die Wahl des EU-Parlaments am 9. Juni zu, nachdem sich die Thüringer die 1. Runde ihrer Kommunalwahlen gegönnt haben und sich nun deren 2. Runde (auch am 9. Juni) entgegenfiebern, wobei die Erregung außerhalb des Freistaats heftiger ist als dort selbst. Daneben brachte der Mai Regen ohne Ende, sowie einige juristische Sturzbäche.

Heute hier dabei:

Bundestag: Koalitionsgeflüster '24 (5)
Bundestag: „Digitalisierung der Justiz
AfD: Absturz ohne Fremdeinwirkung? (2)
Kommunalwahl Thüringen: 1. Runde
OVG Münster: AfD als „Verdachtsfall“
OVG Berlin: Klima-Klage der DUH
BAG: keine Kosten-Rückforderung gegen Gremienmitglieder
VG Freiburg: Kostenerstattung nicht durch Verwaltungsakt
VG München: Verteilung von Listen-Freistellungen
VGH München: keine Beteiligung bei bloßer Ausführung von Weisung
BAG: Mitbestimmung bei Änderung von Entlohnungsgrundsätzen
OVG Münster: Aufgabenabschichtung kein Entlohnungsgrundsatz
BVerwG: Unterrichtung bei Disziplinklage
BVerwG: keine Anhörung bei norminterpretierenden Erlassen
BAG: Auffang-Mandat der Stufen-SBV
VG Düsseldorf: lose Chat-Sprüche als Charaktermangel
BVerwG: maßgeblicher Zeitpunkt für Anforderungsprofil (2)
BVerwG: Zuständigkeit für Disziplinklage
BVerwG: Verfall von Mehrarbeitsvergütung bei Pensionierung
BVerwG: BMVg stellt Impfgegner klaglos
BVerwG: Verbot der Dienstaussübung bei Impfgegner
BAG: AGG-Hopping auch für „Nicht-binäre“ unzulässig
LAG Düsseldorf: Hosenfarbe als Kündigungsgrund
BFH: Aufwendungen für Gewerkschaft als Werbungskosten
ÖRR: Debatte um 5. Reform des Medienstaatsvertrags
BMI/ BMVg: neue Rundschreiben zum Dienstrecht
Aus dem (Fach-) Blätterwald
Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!
Neues aus dem Bandler-Block: Wehrpflicht, Haushalt, Gremienwahlen
In eigener Sache: Kommentare und Seminare

Bundestag: Koalitionsgeflüster '24 (5)

Im Mai warfen Europa- und Landtagswahlen deutliche Schatten voraus.

Im Streit um den Atomausstieg bestreiten die [Betreiber](#) Habecks Behauptung, sie hätten nicht verlängern wollen.

Ampel-Erfolge des Monats: Die Entschärfung des [Bundesklimaschutzgesetzes](#) ist durch, ebenso genießen wir nun die Wonnen der geschlechtseintragsmäßigen [Selbstbestimmung](#).

Zum Ausgleich die nächsten Koalitionsbrände: Die FDP trommelt für EU-[Asylverfahren](#) nach britischem Uganda-Vorbild, zur Freude von SPD und Grünen. Auch will die FDP die [Rente mit 63](#) kappen (weil unfinanzierbar – trifft zu), bei dieser Debatte durfte natürlich Wolfgang [Kubicki](#) nicht fehlen.

Dumm für die SPD, dass auch die Vorsitzende der Wirtschaftsweisen, Frau Schnitzer, die Rente mit 63 ankeilt und eine [umfassende Rentenreform](#) für zwingend erklärt, wenn die GRV nicht schon in den nächsten Jahren schlapp machen soll.

Teil des Problems, das Füllhornminister Hubertus Heil gern verschweigt: beim „Bundeszuschuss“ für versicherungsfremde Leistungen behauptet das BMAS jährlich die [Rentenkasse](#) (sprich die Beitragszahler) um schlappe 37 bis 60 Mrd. € (je nach Rechenmodell).

Nach Lauterbachs bekiffter Cannabis-Freigabe läuft nun eine hektische Suche nach einem THC-[Grenzwert](#) für vermeintlich sicheres bekifftes Autofahren. Jetzt soll der bisher gerichtlich praktizierte Wert von 1,0 ng THC auf 3,5 angehoben werden – wissenschaftliche Begründung streitig.

Das Loch in der [Haushaltsplanung](#) für 2025/29 buddelten die Steuerschätzer 81 Mrd. € tiefer.

Irgendwie passend, dass die Landräte als Jobcenter-Teilhaber gegen das reformierte [Bürgergeld](#) Sturm laufen.

Derweil hat Kiffer-Karl [Lauterbach](#) seine nächste „Revolution“ ausgerufen. Während die Länder noch gegen seine Krankenhaus-Pläne schießen und auch der [Bundesrechnungshof](#) die Klinikreform als Rohr-krepiere brandmarkt, lobt er für die Hausärzte die Aufhebung von Budgetdeckeln aus und verschweigt den Patienten, dass sie das umgehend mit Beitragserhöhungen der Kassen bezahlen würden.

Leistungsbilanz der BMI Faeser für Quartal I/24 bei den „massenhaften“ [Abschiebungen](#) des Kanzlers: Deren gab es 4800, während 7000 scheitern. In der Warteschleife: 234000 Ausreisepflichtige. Anlass genug für Sie, gegen die [Sparvorgaben](#) des BMF mit zu meutern.

Der große Besonnenheits-Kanzler Scholz stützt im [Haushaltsstreit](#) vermeintlich das BMF und verordnet dem Kabinett „schwitzen“, während er selbst und höchstpersönlich die nächste Brandfackel in seinen Ampel-Kral mit einer kessen Forderung auf 15 € [Mindestlohn](#).

Als kleinen Vorschuss genehmigte sich der Bundestag selbst die satteste Erhöhung der [Bundestagsdiäten](#) seit 1995.

Im aktuellen Wahlkampf häufen sich Attacken auf Wahlstände der Parteien. Häufigste Opfer dabei noch vor den Grünen bei der [AfD](#). Flugs lud BMI [Faeser](#) zu einer Konferenz, aber nur zum Schutz für „Demokraten“. Dabei kam es dann rund um die PK zum [Eklat](#) – einige Landesinnenminister empfinden die Dame als Maulheldin, die immer nur rumtönt.

Bundestag: „Digitalisierung der Justiz“

Die Modernisierung der [Justiz](#) war Thema einer öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages am 15. Mai 2024 (der Bericht dokumentiert auch alle Stellungnahmen von Sachverständigen als PDF!). Dazu lag ein Gesetzentwurf der Bundesregierung „zur weiteren Digitalisierung der Justiz“ (BT-Drucksache [20/10943](#)) vor. Durch Rechtsanpassungen im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung soll die Digitalisierung in der Justiz in allen Verfahrensordnungen weiter gefördert werden.

AfD: Absturz ohne Fremdeinwirkung? (2)

Die Affären der AfD zogen dann doch Schleifspuren in den Meinungsumfragen. Während die Presse hektisch einen „[Absturz](#)“ bejubelt, liegt die [Partei](#) unverändert noch vor SPD und Grünen. Aufschlussreich dabei auch eine Wähleranalyse auf [n-tv](#) – sie zeigt, dass auch sinkende AfD-Werte nicht besagen, dass die Wähler mit der Ampel-Politik zufriedener geworden wären, sondern sehen sich allenfalls nach dem nächsten Blitzableiter für ihren Unmut um, BSW oder sonst was.

Immerhin warfen die übrigen Rechtsradikalen die AfD wegen der Krah-Affäre aus der [ID](#)-Fraktion im EP, aus Sorge um die eigenen Wahlergebnisse. Darauf wurde [Krah](#) genötigt, sich aus dem AfD-Bundesvorstand zurückzuziehen, und bekam sogar formal Auftrittsverbot. Doch bleibt es dabei: Krah und Bystron werden wieder weitere 5 Jahre EP-Abgeordnete, sobald die AfD auch nur 2% der Stimmen bekommt. Passend dazu: Schon jetzt ist Krahs [Pensionsanspruch](#) für sein segensreiches Wirken im EP so hoch, dass seine Wähler dafür 94 Jahre arbeiten gehen müssten (gilt ebenso für alle MdEP).

Die AfD ist auch außerhalb des EP tätig: In [Saalfeld-Rudolstadt](#) traten zur Kommunalwahl gleich 2 AfD-Listen an, die sich nun mit wechselseitigen Parteiausschlussverfahren bekriegen. In Berlin trat der Ex-Landesvorsitzende [Pazderski](#) aus der Partei aus. In NRW wurde der MdB [Helferich](#) (Selbstlob: „freundliches Gesicht des NS“) aus dem Landesverband ausgeschlossen. Derweil hob der Bundestag die Immunität des MdB [Gnauck](#) auf und ermöglicht damit ein WDO-Verfahren gegen ihn.

Pünktlich zur Landtagswahl wies das Verwaltungsgericht Dresden Unterlassungsklage der AfD Sachsen und des rechtskräftig aus dem Dienst entfernten Ex-Richters Jens [Maier](#) ab, die sich durch Erwähnung im Verfassungsschutzbericht in ihrer Ehre verletzt sahen. Berufungsurteil erst nach der Wahl.

Kommunalwahl Thüringen: 1. Runde

Die 1. Runde der [Kommunalwahl](#) in Thüringen gab es nicht den befürchteten Durchmarsch der AfD. Sie lief in Höhe der Umfragen klar auf Platz 2 ein, die amtierende Koalition weit abgeschlagen. Viele Stimmen gingen an Wählergruppen – das wird im Landtag anders sein. Sehr viele Stichwahlen folgen am 9. Juni zusammen mit der Europa-Wahl, und fast immer kamen auch AfD-Vertreter in die Stichwahl. Wer es genauer mag: der MDR zeigt alle [Ergebnisse](#). „Stärkste Partei“: die Nichtwähler (40 %).

OVG Münster: AfD nun „Verdachtsfall“

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen in Münster bestätigte die Einstufung der Bundes-AfD und ihrer Jugend JA als „Verdachtsfall“ des Verfassungsschutzes für extremistische Bestrebungen. Allerdings betonte das Gericht auch, dass das BfV schlampig ermittelt und argumentiert und dass die Latte für eine Aufstufung zur „gesichert extremistischen Bestrebung“ wesentlich höher liege.

Quelle: Urteile des OVG Münster v. 13.5.2024 - 5 A 1216 u.a. [\(PM des OVG\)](#)

Gegen die Entscheidung kann die AfD Beschwerde zwecks Zulassung der Revision erheben.

Für das Auftreten des BfV gab es aber auch ernsthafte Kritik von außerhalb der AfD. So bewertet der Ex-SPD-Minister Martin [Brodkorb](#) aus Mecklenburg-Vorpommern das Wirken des BfV-Präsidenten als grundrechtsfeindliche Gesinnungspolizei mit Denkmustern von vor 1989.

OVG Berlin: Klima-Klage der DUH

Das OVG Berlin-Brandenburg bestätigte Urteile des VG Berlin, dass das Klimaschutzprogramm 2023 der Ampel-Koalition nicht den Vorgaben des Klimaschutzgesetzes entsprechen. Es klagt die Deutsche Umwelthilfe DUH, während weitere private Kläger sich zurückzogen.

Quelle: Urteile des OVG Berlin v. 16.5.2024 - 11 A 22/21, 11 A 31/22 [\(PM des OVG\)](#)

Die amtierende Koalition wird dagegen Revision einlegen. Wenige Tage nach dem Urteil wurde die Schleifung der „Sektorziele“ verkündet (s.o.), die der Klage zugrunde liegen. Danach „Erledigung der Hauptsache“. Praktische Wirkung: keine.

BAG: keine Kosten-Rückforderung gegen Gremienmitglieder

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) verneint für Betriebsräte regelmäßig einen Anspruch auf Erstattung zu Unrecht übernommener Kosten (hier: Schulungskosten). Begleicht ein Arbeitgeber die an ihn gerichtete Honorarforderung eines vom Betriebsrat oder einem Betriebsratsmitglied in dessen Amtsausübung beauftragten Rechtsanwalts, kann er diese nicht von den Betriebsratsmitgliedern erstattet verlangen mit der Begründung, die Kosten seien nicht erforderlich nach § 40 Abs. 1 BetrVG gewesen. Einem auf Geschäftsführung ohne Auftrag oder Bereicherungsrecht gestützten Anspruch des Arbeitgebers stehe § 2a Abs. 1 Nr. 1, § 80 Abs. 1 ArbGG entgegen, wonach die von Rechtsanwaltskosten im Beschlussverfahren zu klären ist.

Quelle: Urteil des BAG v. 25.10.2023 – [7 AZR 338/22](#)

VG Freiburg: Kostenerstattung nicht durch Verwaltungsakt

Das Verwaltungsgericht (VG) Freiburg ordnet die Kostenerstattung für Personalratsmitglieder dem Beschlussverfahren nach ArbGG zu. Es sei daher unzulässig, wenn das Bundesverwaltungsamt (BVA) solche Reisekosten durch Bescheid abrechne und diesen den (fristgebundenen) Rechtsbehelfen nach der VwGO unterwerfen wolle.

Quelle: Beschluss des VG Freiburg v. 13.9.2023 – [PB 12 K 2808/22](#)

VG München: Verteilung von Listen-Freistellungen

Das VG München bestätigt für das bayerische Landesrecht die Anrechnung der Vorstands-Freistellungen auf den Anspruch der Listen. Art. 46 Abs. 3 BayPVG könne nicht dahingehend ausgelegt werden, dass nur die nach Abzug der Vorstandsmitglieder verbleibenden Freistellungskontingente nach dem Höchstzahlverfahren zwischen den Listen zu verteilen wären. Dem Personalrat stehe dann bei der Auswahl, welches Personalratsmitglied freigestellt wird, ein Ermessen zu, welches nur unter besonderen Umständen auf Null reduziert sei (abweichend davon gilt im Bund seit 2021 § 53 Abs. 2 S. 2 BPersVG!).

Quelle: Beschluss des VG München v. 5.12.2023 – [M 20 P 22.882](#)

VGH München: keine Beteiligung bei bloßer Ausführung von Weisung

Für einen von vorgesetzten Stellen verfügbaren innerörtlichen Umzug verneint der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) in München ein Mitbestimmungsrecht des örtlichen Personalrats. Setzt der Leiter einer militärischen Dienststelle den Befehl eines militärischen Vorgesetzten – hier eines Kasernenkommandanten als Vorgesetzten mit besonderem Aufgabenbereich – zum Umzug von Teilen seiner Dienststelle in andere Gebäude der Kaserne um, ist diese Maßnahme nicht dem Dienststellenleiter, sondern dem Kasernenkommandanten zuzurechnen, auch wenn dem Dienststellenleiter Spielräume bei der Umsetzung des Befehls verbleiben (im Anschluss an BVerwG v. 24.9.1985 – 6 P 21.83, PersV 1988, 353). Eine Mitbestimmung des örtlichen Personalrats bei Erlass des entsprechenden „Umsetzungsbefehls“ scheidet schon mangels dessen Maßnahmencharakters aus.

Quelle: Beschluss des VGH München v. 19.2.2024 – [18 P 22.2300](#)

BAG: Mitbestimmung bei Änderung von Entlohnungsgrundsätzen

Ändert der Arbeitgeber bestehende Entlohnungsgrundsätze unter Verstoß gegen das Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG (§ 80 Abs. 1 Nr. 8 BPersVG), gewährt das BAG betroffenen Arbeitnehmer in Fortführung der Theorie der Wirksamkeitsvoraussetzungen Vergütung auf Grundlage der zuletzt mitbestimmungsgemäß eingeführten Entlohnungsgrundsätze.

Quelle: Urteil des BAG v. 21.2.2024 - [10 AZR 345/22](#)

OVG Münster: Aufgabenabschichtung kein Entlohnungsgrundsatz

Das OVG Münster verneint einen mitbestimmungspflichtigen Entlohnungsgrundsatz im Fall einer Entschließung der Dienststelle, nach EG 9a bewertete Dienstposten mit Nachwuchskräften nur zu besetzen, indem zugleich Aufgaben so abgeschichtet werden, dass die Tätigkeit nunmehr EG 8 zu bewerten ist. Dies sei auch keine „Maßnahme“, sondern eine beteiligungsfreie Vorentscheidung.

Quelle: Beschluss des OVG Münster v. 27.2.2024 – [34 A 155/23.PVL](#)

BVerwG: Unterrichtung bei Disziplinaranzeige

Gegenstand der Mitwirkung nach § 78 Abs. 1 Nr. 3 BPersVG a. F. ist die Erhebung der Disziplinaranzeige gegen einen Beamten. Damit gemeint ist laut Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) lediglich das „Ob“ der Klageerhebung; der genaue Inhalt der Klageschrift, insbesondere der konkrete Sachantrag des

Dienstherrn oder die Benennung des Verfahrensführers sind nicht mehr Gegenstand der Mitwirkung des Personalrats. Eine Disziplinarclageschrift, die den Anforderungen des § 52 Abs. 1 Satz 2 BDG genügt, erfüllt daher die Anforderungen an die Information des Personalrats. Dies gilt auch, wenn sie dem Personalrat auf dem Umweg über den Gesamtpersonalrat zugeht.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 14.12.2023 – [2 B 42.22](#)

BVerwG: keine Anhörung bei norminterpretierenden Erlassen

Der 1. Wehrdienstsenat des BVerwG bekräftigt für § 38 SBG seine Auffassung, dass lediglich norminterpretierende Erlasse des BMVg keine Regelungswirkung haben und daher keine anhörungspflichtigen Grundsatzregelungen seien. Daher verneinte das BVerwG einen Anspruch des Gesamtvertrauenspersonenausschusses (GVPA) auf Anhörung bei einer Änderung der Erläuterungen zu § 30c Abs. 4 SAZV.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 20.3.2024 – [1 WB 4.23](#)

BAG: Auffang-Mandat der Stufen-SBV

Besteht in einer Dienststelle vorübergehend oder dauerhaft keine örtliche Schwerbehindertenvertretung, vertritt die dortigen behinderten Menschen in einem „erstreckten Mandat“ die zuständige Gesamt-SBV, soweit vorhanden, ansonsten die Stufen-SBV (§ 180 Abs. 6 S. 1 SGB IX). In diesem Auffang-Mandat kann nach § 178 Abs. 8 SGB IX die Gesamt- oder Stufen-SBV auch an Betriebs- und Personalversammlungen teilnehmen, für die sie als SBV zuständig ist, und hat dort ein Rederecht, auch wenn ihre Mitglieder nicht Angehörige des Betriebs oder der Dienststelle sind, stellte das BAG klar.

Quelle: Beschluss des BAG v. 12.12.2023 – [7 ABR 23/22](#)

VG Düsseldorf: lose Chat-Sprüche als Charaktermangel

Dass „lustige“ Sprüche und Bilder bei WhatsApp und Instagram vor allem bei Polizisten ein Karriere-Killer sein können, zeigt eine Entscheidung des VG Düsseldorf, welche die Klage eines Polizeianwärters auf Übernahme als Beamter auf Probe abweist. Der Kollege hat in einem aufgefundenen Chat eine Nachricht „Halts Maul Kanacke“ hochgeladen; ebenso fanden sich dort Hitler-Bilder. Das VG entschied, dass die Zweifel des Dienstherrn an der charakterlichen Eignung als Beamter berechtigt seien.

Quelle: Urteil des VG Düsseldorf v. 25.7.2023 – [2 K 8330/22](#)
(dazu Anmerkung Hillermann/ Nitschke, PersV 2024, 239)

BVerwG: maßgeblicher Zeitpunkt für Anforderungsprofil (2)

Auf Hinweis eines aufmerksamen Lesers eine wichtige Korrektur: Verlangt ein Anforderungsprofil für einen Dienstposten bestimmte Sprachkenntnisse, müssen diese bei der Auswahlentscheidung vorhanden sein; doch ist deren tatsächliche Existenz entscheidend, weniger das Alter einer Sprachprüfung. Werden bei einer förderlichen Ausschreibung Vorkenntnisse gefordert, müssen diese konkret sein; ein schwammiges Anforderungsprofil ist rechtswidrig. Auch kann auf einem Dienstposten mit solchem Profil keine Bewährung für eine Beförderung erfolgen, so das BVerwG.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 26.3.2024 - [2 VR 10.23](#)

BVerwG: Zuständigkeit für Disziplinaranzeige

Das BVerwG stellt klar, dass nur der Dienstherr des Beamten Disziplinaranzeige erheben kann. Während einer Abordnung hat der Vorgesetzte der Beschäftigungsbehörde des aufnehmenden Dienstherrn diejenigen beamtenrechtlichen Entscheidungen zu treffen, die unmittelbar mit der Tätigkeit des abgeordneten Beamten bei der Dienststelle im Zusammenhang stehen. Dazu gehört nicht die Disziplinaranzeige. Das Disziplinarrecht eines Landes ist auf Bundesbeamte wegen eines während einer Abordnung begangenen Dienstvergehens nicht anwendbar (wie auch umgekehrt).

Quelle: Urteil des BVerwG v. 7.3.2024 - [2 C 12.23](#)

BVerwG: Verfall von Mehrarbeitsvergütung bei Pensionierung

Am Beispiel des saarländischen Landesrechts wies das BVerwG die Klage eines frühpensionierten Beamten ab. Der Dienstherr sei gemäß § 78 Abs. 3 Satz 2 SGB verpflichtet, für angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit innerhalb eines Jahres Dienstbefreiung zu gewähren. Dieser vorrangige Freizeitausgleich dürfe nur aus zwingenden dienstlichen Gründen unterbleiben. In diesem Fall eröffne § 78 Abs. 3 Satz 3 SGB die Möglichkeit einer finanziellen Abgeltung.

Der Umstand, dass die wegen Mehrarbeit zu gewährende Dienstbefreiung nicht innerhalb der Jahresfrist erfolgen konnte, weil der Beamte infolge eines Dienstunfalls erkrankte und sodann wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurde, stellt keinen zwingenden dienstlichen Grund dar. Der Gesetzgeber sei auch nicht aus Gründen der Gleichbehandlung verpflichtet, für diese Konstellation eine finanzielle Ausgleichsregelung zu schaffen. Vor allem für Polizisten ein reales Problem.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 7.3.2024 - [2 C 2.23](#)

BVerwG: BMVg stellt Impfgegner klaglos

Das BVerwG verhandelte am 29. Mai 2024 erneut über einen Antrag eines Soldaten gegen die Verpflichtung zur Duldung der Covid-19-Impfung. In einer Grundsatzentscheidung vom 7.7.2022 – 1 WB 2.22 (BVerwGE 176, 138) hatte das BVerwG dies als rechtmäßig eingestuft. Zugleich hat es dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) aufgegeben, die weitere Notwendigkeit der Covid-19-Impfung fortlaufend zu überwachen.

Im neuen Verfahren 1 WB 50.22 hatte der Antragsteller das „Basisimpfschema“ der Bundeswehr kritisiert und vorgetragen, die Beibehaltung dieser Impfpflicht sei unter den gegenwärtigen Bedingungen unverhältnismäßig. Das BVerwG beraumte – im Verfahren nach der WBO unüblich – für den 29./ 30. Mai eine 2-tägige mündliche Verhandlung an. Der Wehrmedizinische Beirat empfahl darauf im Mai 2024, die Impfpflicht durch eine Impfpflichtempfehlung zu ersetzen. Das BMVg leitete eine entsprechende Beschlussvorlage den Personalvertretungen zu. Ferner wurde dem Antragsteller zugesichert, ihn bis zur entsprechenden Änderung der Allgemeinen Regelung nicht zu einer Impfung gegen Covid-19 zu zwingen. Die Verhandlung wurde abgebrochen; sichtlich erwartet das BVerwG eine nichtstreitige Beilegung durch „Erledigung der Hauptsache“.

Quelle: [PM 2024/26](#) sowie [PM 2024/27](#) des Gerichts

Damit hat das Ministerium den Antragsteller klaglos gestellt, um dem Risiko einer stattgebenden Entscheidung zu entgehen. Dass die Sanitätsgeneräle zufällig wenige Tage vor dem Gerichtstermin auf die Idee gekommen seien, den Impfzwang zu beenden, kann man glauben, muss man aber nicht.

Noch wenige Wochen vorher hatte das BVerwG einen Eilantrag gegen die letzte Änderung des Erlasses A1-840/8-4000 als unzulässig verworfen mangels unmittelbarer Wirkung des Erlasses.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 10.4.2024 - [1 W-VR 20.23](#)

BVerwG: Verbot der Dienstausbübung bei Impfverweigerer

Ob dieses Beidrehen auch den „Altfällen“ hilft, ist zweifelhaft. Kurz zuvor bestätigte derselbe Senat noch ein Verbot der Dienstausbübung. Liege der hinreichende Verdacht vor, dass ein Staboffizier wiederholt den Befehl verweigert hat, die Impfung gegen den COVID-19-Erreger zu dulden und besteht wegen der Weiterleitung impfkritischer Stellungnahmen an Kameraden die Gefahr einer negativen Beispielswirkung, rechtfertige dies ein Verbot der Dienstausbübung nach § 22 Satz 1 SG.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 29.22024 - [1 WB 22.23](#)

BAG: AGG-Hopping auch für „Nicht-binäre“ unzulässig

Ein Schwerbehinderter, der zusätzlich weder Mann noch Frau sein will, versuchte die Bundesanstalt für Arbeit (BA) aufzubooken. Er bewarb sich auf eine Stelle für „Fallmanager*innen“, schaffte es, keinen der Vorstellungstermine nach § 165 SGB IX wahrzunehmen und klagte dann nach § 15 AGG auf Entschädigung. Die BA habe ihn wegen des Geschlechts diskriminiert, weil sich die Ausschreibung nur an Männer und Frauen wende. Außerdem habe sich die BA geweigert, ihn in der Korrespondenz wie von ihm gefordert mit „Sehr geehrte* Herm“ anzuschreiben. Das BAG entschied zwar, dass Ausschreibungen nach § 1 AGG auch für „diverse“ Menschen offen sein müssen. Jedoch sei der Genderstern der Ausschreibung genau so zu verstehen. Auch sei der Arbeitgeber nicht gehalten, bei der Anrede über jedes Stöckchen zu springen, das ein freidrehender Bewerber ihm hinhält.

Quelle: Urteil des BAG v. v. 23.11.2023 – [8 AZR 164/22](#)

LAG Düsseldorf: Hosenfarbe als Kündigungsgrund

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Düsseldorf wies auch in 2. Instanz die Kündigungsschutzklage eines Monteurs ab. Dessen Arbeitgeber hatte als „corporate design“ rote Arbeitshosen und Jacken beschafft. Der Kollege weigerte sich hartnäckig, weil ihm die rote Farbe nicht passte. Das LAG stellte klar, dass der Arbeitgeber Arbeitskleidung nach eigenem Geschmack festlegen darf. Die Weigerung wurde damit nach Abmahnung im Wiederholungsfall zum tragfähigen Kündigungsgrund.

Quelle: Urteil des LAG Frankfurt v. 21.5.2024 - [3 Sa 224/24](#)

BFH: Aufwendungen für Gewerkschaft als Werbungskosten

Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied abschließend, dass Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Gewerkschaftstätigkeit auch bei einer Ruhestandsbeamtin als Werbungskosten bei ihren Versorgungsbezügen zu berücksichtigen sind (Anschluss an BFH vom 28.11.1980 - VI R 193/77, BFHE 132, 431, BStBl II 1981, 368).

Quelle: Urteil des BFH v. 28.6.2023 – [VI R 17/21](#)

ÖRR: Debatte um 5. Reform des Medienstaatsvertrags

Mit Blick auf die schon wieder nach GEZ-Erhöhung schreienden staatlichen Sender bespielt die liberale [Stiftung Marktwirtschaft](#) die Debatte mit einer Studie „Für eine grundlegende Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“ und gegen eine Fortführung des Belehrungsrundfunks selbsternannter Volkserzieher, deren Programm keine Wahl überleben würde.

BMI/ BMVg: neue Rundschreiben zum Dienstrecht

Mit [Rundschreiben](#) vom 30. 5. 2024 werden die „Durchführungshinweise zu § 16 (Bund) TVöD“ aktualisiert. Die Aktualisierung bildet die aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Anerkennung einschlägiger Berufserfahrung praxistgerecht ab. Zudem wird ein weiteres übertarifliches Instrument zur Fachkräftegewinnung geschaffen und den Dienststellen dadurch die Möglichkeit eröffnet, auch sog. Stufenrestlaufzeiten bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen. Hierzu werden die Regelungen zur Anerkennung von förderlichen Zeiten übertariflich erweitert.

Der Erlass BMVg – RO I 6 v. 8.5.2024 – 57/2024 enthält für die Bundeswehr erste (weiterhin strenge) Vorgaben zum Umgang mit kiffenden Bw-Angehörigen auf Basis des seit 1. 4. 2024 geltenden KCanG: die große Entspannung bleibt aus, bei den Schreibern des Erlasses rauchten nur die Köpfe.

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Die „Personalvertretung“ behandelt in Heft 5/ 2024 Polizeibeauftragten-Gesetz und BDG-Novelle in „Dienstrecht im sicherheitsrechtlichen Gewand“ (H. Bretschneider/ D. Lambiase), ferner „Die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte“ (H. Steiner) und die jährlichen „Tendenzen der aktuellen Rechtsprechung 2023 zum Beamtenrecht“ (Kanzlei-Senior E. Baden) sowie Anmerkungen zu VG Köln v. 11.12.2023 – 33 K 5105/22.PVB (T. Hebel) und VG Düsseldorf v. 25.7.2023 – 2 K 8330/22 (T. Hillermann/ A. Nitschke).

Ausgabe 5/ 2024 des „Personalrat“ wählt als Titelthema „Die Zukunft gestalten“ mit Hinweisen zum Klimawandel im öffentlichen Dienst (N. Spielker, W. Däubler, mit „9 Etappen zur treibhausgasneutralen Behörde“), zu Dienstvereinbarungen im Jobcenter (J. Ritter-Stütz), zur dienstlichen Nutzung von „social media“ (J. Scholand/ M. Ruchhöft) und Beteiligung bei Fortbildung (M. Baßlperger); hinzu kommen Beiträge zur Vertretung der Gruppen (W. Klimpe-Auerbach), zum Übergangsmandat in Bayern (P. Schmitt-Moritz) und zur Verjährung von Abmahnungen (S. Klaesberg).

Müller untersucht „Cannabis am Arbeitsplatz – Folgen des Cannabisgesetzes für die arbeitsrechtliche Praxis“ (NZA 2024, 577).

Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

Es geht nicht anders: wie immer Leute mit „differenzierter Selbst- und Fremdwahrnehmung“:

„Dicke Luft“ bei [Trumps](#) Schweigegeld-Prozess in New York bereits vor dem Urteil: Teilnehmer berichten, dass er mit ständigen Blähungen vor allem seine Verteidiger fortlaufend betäube. Schuldig sprachen ihn die Geschworenen auch, aber nicht wegen Furzerei.

Einladungen der CDU ignoriert sie, aber zum Abschied von Trittin kam Angela [Merkel](#) und bedauerte dort, dass die Grünen ihr die Chance verweigerten, auch sie in einer Koalition zu schreddern. Man erinnert sich: Sie bezeichnete die CDU als Partei, die „ihr nahe steht“ – dass sie der Partei nahe stehe, fand sie nie.

In der FU Berlin grölte ein „pro-palästinensischer“ Mob antisemitische Parolen, die Polizei räumte, einige Professoren „solidarisierten“ sich, BILD berichtete mit großen Buchstaben, das Presseecho für die FU war durchwachsen, worauf die intellektuelle Mimose FU nun eine Diffamierungsklage gegen [BILD](#) ankündigte.

Am 15. Mai feierten die hiesige PLO-Gemeinde den Jahrestag der „[Nakba](#)“ (= Vertreibung 1948). Merkwürdig: 1948, 1967, 1973 und auch im Oktober 2023 wurde der Krieg jeweils von arabischer Seite begonnen; der selbst begonnene aber nicht gewonnene Krieg ist also aus deren Sicht kein Kriegsverbrechen, sondern eine vom Himmel gefallene „Katastrophe“.

Nicht nur Skins in Springerstiefeln können SA-Parolen. Dies Mats-Ex [Cathy Hummels](#) wollte zur WM mit „Alles für Deutschland“ Werbung machen, borgte sich dann die „nichts gewusst“-Verteidigung von Höcke aus, und fing sich dafür die verdiente Strafanzeige ein, ausgerechnet von Björn Höcke selbst (vermutlich zwecks Gleichbehandlung).

Ähnliches Niveau: nicht nur reiche Rotznasen auf Sylt können „Ausländer raus“ brüllen. In [Stuttgart](#) wurde die Innenstadt mit diesem Schlachtruf lahmgelegt von Türken mit und ohne deutschen Pass, welche die nationale Fußballmeisterschaft von Galatasaray Istanbul „feierten“.

Grünen-Donna [Lang](#) machte auf Familie mit einem Schmuse-Selfie im ICE samt Kaffeebecher. Der war aber nicht nachhaltig, sondern mit Plastik – Shitstorm wegen Heuchelei folgte.

Atomausstieg in bekannter Qualität der grünen BMU Steffi Lemke: Das „mittlere“ Endlager [Asse](#) ist abgesoffen, wovor Experten bereits ihren Vorgänger Jürgen Trittin warnten. Nun rostet sich die radioaktive Soße gemütlich ins Grundwasser. Und Lemke tut: nichts.

Der Ober-Grüne Robert [Habeck](#) hatte sich im Oktober 2023 mit uneingeschränkter Unterstützung der „Staatsräson Israel“ hervorgetan. Nun machte er Europa-Wahlkampf, indem er Israel Kriegsverbrechen vorwarf. Diese wendige Kommunikation ließ sich die CSU natürlich nicht entgehen.

In völliger Panik forderte der linke Noch-Thüringen-MP Rameloh als Wahlkampf-Gag eine [Volksabstimmung](#) über eine Verfassung. Die MP-Kollegen Haseloff (Sachsen-Anhalt) und Woidke (Brandenburg) winkten umgehend ab; sie ahnen wohl, dass das Ergebnis einer Europa-Wahl ähneln würde.

Und dann noch Ampel-Menschen unter sich beim Thema Ukraine: Bienen- und Kaliber-Toni Hofreiter bezichtigte seinen eigenen Friedenskanzler [Scholz](#), der besorge das Geschäft Putins in Deutschland (was selbst hiesige „Falken“ sprachlos machte).

Die FDP-Dame [Strack-Zimmermann](#) wiederum keilte ihn als „krassen Rechthaber“ an, der „mit autistischen Zügen“ entscheide. Die SPD ereiferte sich wegen Diskriminierung, worauf sie sich entschuldigte – bei den Autisten, der Vergleich sei nicht zumutbar.

Neues aus dem Bandler-Block: Wehrpflicht, Haushalt, Gremienwahlen

Im BMVg lässt BMVg Pistorius weiter mehrere [Wehrdienst-Modelle](#) (möglichst ohne Rückkehr zu 2011) prüfen, wobei er im Gegensatz zu seiner eigenen Partei zugibt, dass man „GenZ“ nicht freiwillig zum Dienst bekommen wird (weder für die Armee noch für Gemeinschaftsdienste). Schlaglicht: „Friedenskanzler“ [Scholz](#) tut die Personalklemme als „überschaubar“ ab. Also sollen es nun „erprobte“ [Lockmittel](#) wie Führerscheine richten.

Gleichzeitig lässt der nämliche Zeitenwende-Kanzler das BMVg auch beim [Haushalt](#) 2025+ (bisher) auf dem Plafond der alten Mittelfristigen Finanzplanung hängen, worauf [Pistorius](#) in der Presse mit Rücktrittsbereitschaft kokettierte. Angesichts des ungewissen Ausgangs der Haushaltsrunde möchte das BMVg nun etwas Luft schaffen, indem noch in 2024 die [Ukraine](#)-Hilfen (7,1 Mrd. €) nochmals um weitere 3,8 Mrd. € aufgestockt werden sollen als „außerplanmäßige Ausgaben“ (wegen blöden Kriegsverlaufs).

Die Luftwaffe bekleckerte sich mit großer Freude über den 1. Start einer Heron-[Drohne](#) in Jagel. Die [nzz](#) ätzt, dass die taubenblauen Jungs sich 15 Jahre zu spät schmücken mit einer Kiste, über die die technische Entwicklung längst hinweggegangen ist (sie fliegen auch noch UH-1D und CH-53G).

Putzig: Nicht nur die famose Taurus-Konferenz des InspL wurde öffentlich, auch über tausend weitere Bw-WebEx-[Meetings](#) schwirrten einige Zeit offen im Netz herum (Lücke im Programm).

Am 13./ 15. Mai waren Personalratswahlen. Im HPR BMVg (61 Mitglieder, davon 21 Arbeitnehmer, 10 Beamte, 30 Soldaten) scheiterte der Anlauf des DBwV zur Machtübernahme krachend bei 24 Sitzen. Der VBB kam auf 9 Sitze, ver.di auf 7 Sitze, der VAB auf 5 Sitze; an kleinere Vereine und freie Listen gingen 16 Sitze. Der DBwV bekam die AfD-Rolle ab, keiner will mit ihm spielen, es wurde „alle gegen einen“ gegeben, so dass ver.di nun mit 7 von 61 Sitzen weiter den kleinen König des HPR stellt. Der gewogene HPR freut vor allem die Genossen in der Leitung.

In eigener Sache: Kommentare und Seminare



Walhalla liefert den Titel [Soldatenbeteiligungsrecht](#) als Neuauflage auf Stand Sommer 2023, „hardcover“ und als e-book aus.

Auch das Handbuch zum Wehrbeschwerderecht [„Disziplinarvorgesetzter und Beschwerdeführer“](#) ist in Auslieferung.



Neu gibt es als BPersVG für den Hausgebrauch ein neues [Bundespersonalvertretungsrecht](#).

Hinweis für VP und Personalräte: Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

Ausbildung zum BPersVG und SBG: Die Dienststellen sind als Kostenträger nach § 54 Abs. 1 BPersVG bzw. § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden. Zugleich haben die Dienststellen nach § 20 Abs. 2 SBG spätestens alle zwei Jahre und vor jeder Wahl eine SBG-Ausbildung für alle Soldaten durchzuführen.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschriftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Gleiches gilt auch für alle anderen [Fortbildungen](#), die wir können und Sie interessieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten). Ältere Ausgaben der Lästereien gibt es auf <http://www.baden-kollegen.de/service/zaunkoenig/>

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,

und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR
Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn
Telefon 0228/ 935 996 - 0
Telefax 0228/ 935 996 - 99
E-Mail: kanzlei@baden-kollegen.de
Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

